

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Radetzkystraße 2  
1014 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	43-GE/19.96
Datum: 29. JULI 1996	
Verteilt	1. Aug. 1996 <i>Bl.</i>

**Zahl**  
0/1-50/486-1996

**Chiemseehof**  
(0662) 8042-2982

**Datum**  
24.7.1996

Frau Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960;  
Stellungnahme

**Bezug:** Do Zl 160.004/11-I/B/6-96

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z 3:

Roller ohne Elektroantrieb (lit c) sollten nicht als Fahrräder definiert werden, weil es sich hierbei um ein typisch fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und sohin um kein Fahrzeug im Sinne des § 2 Abs 1 Z 19 StVO 1960 handelt. Es ist weiter darauf zu verweisen, daß elektrisch angetriebene Fahrräder bereits mit der 17. KFG-Novelle, BGBl Nr 654/1994, vom KFG 1967 ausgenommen und als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 definiert wurden.

Zu Z 4:

Die Einschränkung des Begriffes "Arbeitsfahrt" auf Arbeiten vom fahrenden Fahrzeug aus macht es erforderlich, verschiedene Bestimmungen in der StVO 1960, in denen dieser Begriff in einem weiteren Sinn gebraucht wird, zu novellieren, obwohl ein dringendes Bedürfnis hierfür nicht zu bestehen scheint.

Zu Z 5:

Die Absenkung des gesetzlichen Grenzwertes für den Atemalkoholgehalt ist zwar geeignet, zur Verkehrssicherheit beizutragen, führt aber andererseits zu einer Kriminalisierung leicht alkoholisierter Fahrzeuglenker (Blutalkoholgehalt 0,5 bis 0,8 ‰) und zu einer Vermehrung der Behördentätigkeit, verursacht durch zusätzliche Alkoholanzeigen.

Nach einer vorsichtigen Schätzung würde die Herabsetzung der Promillegrenze bei gleichbleibender Überwachungsintensität eine Zunahme der Zahl sowohl der Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO 1960 als auch der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung nach § 75 KFG 1967 um zumindest jeweils 50 % zur Folge haben. Ein näheres Eingehen auf die dem Gesetzesentwurf vorangestellte Kostenbetrachtung, derzufolge durch die Verwirklichung der mit der Novelle angestrebten verkehrspolitischen Ziele keine zusätzlichen Kosten, hingegen durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für die Beförderung von Personen und Lasten mit Fahrradanhängern eine Verwaltungsentlastung und damit eine spürbare Kosteneinsparung zu erwarten sei (!), erübrigt sich daher.

Im übrigen ist die in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Behauptung über ein besonders starkes Ansteigen des Unfallrisikos beim Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,8 ‰ durchaus zu hinterfragen.

Aus hiesiger Sicht wird keine zwingende Notwendigkeit zur Realisierung dieses Vorhabens gesehen.

Zu Z 6:

Es müßte auch die Verpflichtung öffentlicher Krankenanstalten sichergestellt werden, dem physikatsgeprüften Spitalsarzt die Durchführung der klinischen Untersuchung in den Räumlichkeiten des Spitals zu gestatten. Im Bedarfsfall wäre die Grundsatzbestimmung des § 5a Abs 1 StVO 1960 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 7:

Um die Beschaffung von Radklammern effizient zu gestalten, wird angeregt, die komplizierte Kostentragungsregelung (§ 100 Abs 3a StVO 1960) zu überarbeiten.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung soll offenbar dann zur Anwendung kommen, wenn ein Fußgänger seitlich zum einbiegenden Fahrzeug die Fahrbahn überquert, sofern nicht ohnehin die Bestimmungen über das Verhalten zur Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen (§§ 37 Abs 5 und 38 Abs 4 StVO 1960) oder bei Annäherung an einen Schutzweg (§ 9 Abs 1 StVO 1960) zu beachten sind. Um diesen Regelungszweck klar zum Ausdruck zu bringen, wird angeregt, eine andere Formulierung zu wählen.

Zu Z 14:

Ein Bedarf für eine Einbeziehung in die Sonderregelung des § 26a Abs 1 StVO 1960 könnte auch bei Fahrzeugen der Zollwache gegeben sein.

Zu Z 16:

Eine gesetzliche Regelung, wonach sich der Inhaber eines Gehbehindertenausweises bei Verdacht des Wegfalles der dauernden starken Gehbehinderung über Anordnung der Behörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hätte und wonach die Nichtbefolgung der Anordnung ebenfalls zur Entziehung des Gehbehindertenausweises führen würde, wäre aufzunehmen.

Zu Z 20:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Ermächtigung sollte auch auf Verkehrsverbote, -gebote oder -beschränkungen (ausgenommen solche gemäß § 52 lit a Z 4a, 4c und 10a) im Zusammenhang mit Arbeitsfahrten ausgedehnt werden.

Zu Z 25:

Ob die Einführung des neuen Verkehrszeichens zweckmäßig ist, müßte aus verkehrstechnischer Sicht einer Überprüfung unterzogen werden. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus, daß künftig die direkt im Kreisverkehr bei Einmündung jeder Zufahrtsstraße angebrachten Gebotszeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" durch ein auf jeder Zufahrtsstraße unmittelbar vor der Einmündung in den Kreisverkehr aufgestelltes Gebotszeichen "Fahrtrichtung im Kreisverkehr" zu ersetzen sind. Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen ist damit keine Einsparung von Verkehrszeichen verbunden, dafür aber Kosten der Beseitigung der alten und der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen, die die öffentlichen Hände belasten.

Im Hinblick auf die Zunahme der Bedeutung von Kreisverkehren wird weiter darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetzestext unter dem Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 3a StVO 1960 ein Kreisverkehr sowohl durch das Gefahrenzeichen "Kreuzung" gemäß § 50 Z 3 StVO 1960 als auch durch das Gefahrenzeichen "Kreuzung mit Kreisverkehr" gemäß § 50 Z 3a StVO 1960 angekündigt werden darf. Es wird daher auch eine Überprüfung angeregt, ob diese Regelung (§ 50 Z 3) weiterhin beibehalten werden soll.

Zu Z 26:

Eine bildliche Darstellung des neuen Verkehrszeichens "Verkehrsfunk" wird angeregt. Als Muster könnte die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen, erarbeitete und in der RVS 5.212, Blatt 3, Abbildung 20, wiedergegebene Darstellung des Verkehrszeichens herangezogen werden.

Zu den Z 29 bis 33:

In der Verordnungsermächtigung (§ 66 Abs 3) wäre die zuständige Behörde (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst) zu berichtigen.

- 5 -

Zugleich wird vorgeschlagen, die im § 66 Abs 3 enthaltene Ausnahmeregelung für Rennfahräder, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, auch auf Mountainbikes zu erstrecken. Auch die technischen Merkmale, die ein Mountainbike aufweisen muß, um als solches zu gelten, sollten durch Verordnung festgelegt werden.

Zu den neuen Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder, welche künftig in einer eigenen Fahrradverordnung enthalten sein werden, kann mangels Kenntnis des Verordnungsinhaltes keine weitere Äußerung abgegeben werden. Jedoch wird moniert, Bewilligungspflichten für Fahrradbeförderungen nicht im Umweg über diese Verordnung wiedereinzuführen.

Zu Z 34:

§ 69 sollte überarbeitet werden. Es wird bemerkt, daß für eine Regelung, wonach mit Motorfahrrädern ausschließlich die Fahrbahn benützt werden darf (Abs 1), kaum ein Bedarf bestehen dürfte. Andererseits wäre die Regelung des Abs 2, wonach die Bestimmungen des § 68 Abs 3 bis 5 StVO 1960 auf Motorfahrräder anzuwenden sind, den Bedürfnissen entsprechend einzuschränken (zB Ausnahme des § 68 Abs 3a StVO 1960, da Radfahrerüberfahrten mit Motorfahrrädern nicht benützt werden dürfen).

Zu den Z 39 bis 41:

Es wird angeregt, im § 88 Abs 1 erster Satz auch Fußgängerzonen vom Verbot des Spielens auf der Fahrbahn auszunehmen. Derzeit bestehen mangels einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob das Spielen auf der Fahrbahn in Fußgängerzonen erlaubt ist oder nicht.

Zu Z 46:

Das vorliegende Novellierungsvorhaben wird zum Anlaß genommen, zur Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden die gesetzliche Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung sämtlicher Verord-

nungen nach § 43 - soweit sich diese nicht auf die im § 94d angeführten Straßen beziehen - an die Gemeinde zu fordern.

Eine Übertragung in den eigenen Wirkungsbereich sollte bei entsprechender Berücksichtigung der im § 94d erster Satz StVO 1960 normierten Einschränkungen ("... nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden ...") auch hinsichtlich jener Verkehrsverbote und -beschränkungen verfassungskonform möglich sein, die in früherer höchstgerichtlicher Judikatur als nicht der örtlichen Straßenpolizei im Sinne des Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG zugehörig beurteilt wurden (vgl VfSlg 6944). Es kann nämlich etwa für die derzeit unterschiedliche Zuordnung der Verordnungskompetenz für Fußgängerzonen gemäß § 76a, Wohnstraßen gemäß § 76b oder Fahrverbote gemäß § 87 Abs 1 zur örtlichen Straßenpolizei und für sonstige Fahrverbote gemäß § 52 lit a zur überörtlichen Straßenpolizei im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Auswirkungen dieser Maßnahmen kein sachlicher Grund gefunden werden. § 94d Z 4 sollte daher lauten:

"4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43,"

Sollte die Übertragung in den eigenen Wirkungsbereich nicht möglich sein, kommt die Begründung der Zuständigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich in Betracht.

Zu Z 48:

§ 97 Abs 2 mißachtet die Organisationskompetenz der Länder und ist daher verfassungswidrig. Die Bestimmung hat ersatzlos zu entfallen.

Zum Beiblatt:

Zu Z 1:

Eine Ausnahme für Tierärzte zum Halten und Parken zwecks Hilfeleistung bei Tieren (§ 24 Abs 5c StVO 1960) wird nicht unbedingt für erforderlich erachtet, wengleich ein rechtssystematischer Zusammenhang mit der ebenfalls kritisch zu betrachtenden Bestim-

- 7 -

mung des § 20 Abs 5 lit g KFG 1967 (Berechtigung zur Führung von Blaulicht durch Tierärzte) besteht.

Keine Bedenken bestehen gegen eine Ausnahmerechtigung zum Halten und Parken für Hebammen bei Vorliegen der in § 24 Abs 5d StVO 1960 bezeichneten Voraussetzungen.

Zu Z 2:

Dem Umweltschutzgedanken Rechnung tragend sollte die StVO 1960 durch die Einführung eines Abschleppatbestandes bei Vorliegen einer Umweltbeeinträchtigung ergänzt werden. Allerdings müßte eine dem Abschleppatbestand gemäß § 89a Abs 2 StVO 1960 analoge Regelung geschaffen werden. Demnach wäre daran zu denken, eine entsprechende Regelung nicht im § 60 StVO 1960, sondern im § 89a Abs 2 StVO 1960 aufzunehmen.

Weitere Anregungen:

Zu § 32:

Im Zusammenhang mit Z 20 wäre zu überlegen, auch die Bestimmung des § 32 Abs 6 StVO 1960 über die Kostentragungspflicht entsprechend zu ergänzen (Verpflichtung des Bauführers zum Kostenersatz, wenn sich als Folge der Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs durch den Straßenerhalter oder durch Organe der Straßenaufsicht Kosten ergeben).

Zu § 94d:

Es erscheint unverständlich, die Handhabung des § 91 Abs 1 auch in Fällen, in denen die Maßnahme lediglich Straßen von lokaler Bedeutung betrifft, der überörtlichen Straßenpolizei zuzuordnen. Zur Herstellung einer verfassungskonformen Regelung sollte daher im § 94d als Z 16a eingefügt werden:

"16. die Erlassung von Bescheiden nach § 91 Abs 1,".

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landes-

regierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hueber', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor